

1.

Die gesetzliche Erbfolge

Was Sie wissen müssen	16
Erbrechtliche Begriffserklärungen	16
Verwandtenerbrecht	17
Erbrecht des nichtehelichen Kindes.....	21
Ehegattenerbrecht	21
Wichtige Gesetzestexte aus dem BGB.....	25

Was Sie wissen müssen

Wenn Sie nicht durch eine sogenannte „Verfügung von Todes wegen“ Ihren Nachlass regeln, gilt die gesetzliche Erbfolge. Die gesetzliche Erbfolge ist in den §§ 1924 bis 1936 BGB geregelt. Das Gesetz geht davon aus, dass in der Regel jeder Mensch sein Vermögen an die Personen vererben will, die ihm am nächsten stehen: seine Kinder, seinen Ehegatten usw. Wenn die gesetzliche Erbfolge genau Ihrem Willen entspricht, brauchen Sie kein Testament erstellen.

Erbrechtliche Begriffserklärungen

Abkömmlinge sind die Kinder des Erblassers und deren Abkömmlinge (Enkel, Urenkel usw.), das heißt die direkten Nachkommen des Erblassers.

Erbe ist derjenige, der vom verstorbenen Erblasser als Allein- oder Miterbe Vermögen erhält.

Erbfall tritt mit dem Tod des Erblassers ein.

Erbfolge regelt, wer Erbe des Erblassers wird und zu welchen Teilen ihm die Erbschaft zusteht.

Erblasser ist derjenige, der stirbt oder gestorben ist und dessen Vermögen auf die Erben verteilt wird. Der Begriff wird auch gebraucht für eine Person, die ein Testament errichtet.

Nachlass ist das gesamte Vermögen, das mit dem Tod des Erblassers übergeht. Der Ausdruck ist hier identisch mit „Erbschaft“.

Verfügungen von Todes wegen sind Bestimmungen, die regeln, wie das Vermögen nach dem Tod verteilt wird. Diese Bestimmungen trifft der Erblasser selbst, zum Beispiel durch Testament oder Erbvertrag.

Verwandtenerbrecht

Das Gesetz unterscheidet bei der Erbfolge nach dem erbrechtlichen Grad der Verwandtschaft, der sogenannten Ordnung. Dabei schließt ein Verwandter geringerer Ordnung die Verwandten entfernterer Ordnung von der Erbschaft aus. Innerhalb einer Ordnung wird das Vermögen nach Linien bzw. Stämmen gleich verteilt, das heißt zum Beispiel, dass alle Kinder gleich viel erben.

Wiederum innerhalb der Stämme erben nur die sogenannten Repräsentanten des Stammes. Das sind diejenigen, die am nächsten mit dem Erblasser verwandt sind. Nur wenn der Repräsentant bereits gestorben ist, rücken dessen Abkömmlinge an seine Stelle.

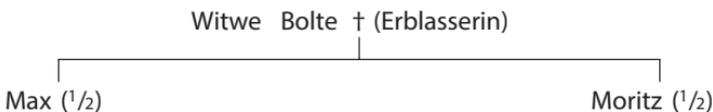
Erben erster Ordnung

Erben erster Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers. Es erben alle Kinder zu gleichen Teilen. Ist ein Kind bereits verstorben, treten dessen Kinder (also die Enkel des Erblassers) an seine Stelle.

Beispiel 1:

Die Witwe Bolte hinterlässt nach ihrem Tod nur die Söhne Max und Moritz.

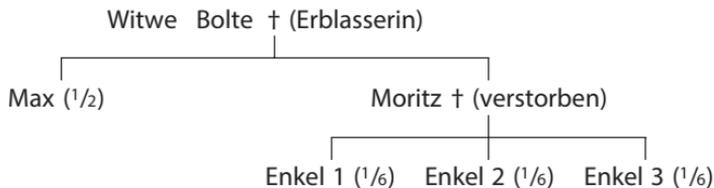
Max und Moritz erben somit jeweils die Hälfte des Vermögens. Die Kinder von Max und Moritz erben nichts.



Beispiel 2:

Nun ist Moritz schon vor seiner Mutter gestorben. Er hinterlässt aber seinerseits drei Kinder.

Auch hier erbt Max zu $1/2$. Die andere Hälfte des Vermögens verteilt sich auf die Kinder des Moritz. Diese erben jeweils zu $1/6$.

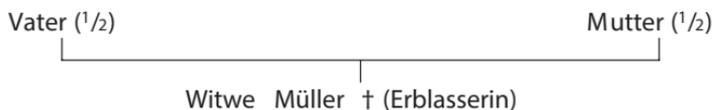
**Erben zweiter Ordnung**

Erben zweiter Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, das heißt Vater, Mutter, Geschwister, Nefen und Nichten usw. des Erblassers. Sie werden aber nur Erben, wenn keine Erben erster Ordnung vorhanden sind. Beide Elternteile erben zu gleichen Teilen. Ist ein Elternteil bereits verstorben, treten dessen Kinder an seine/ihre Stelle, somit die Geschwister des Erblassers wiederum zu gleichen Teilen.

Beispiel 1:

Diesmal stirbt die kinderlose Witwe Müller.

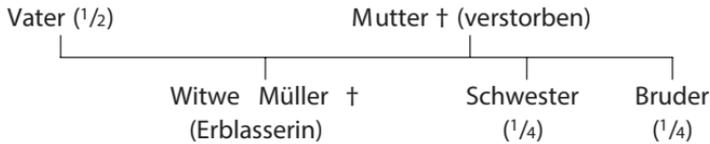
Da sie keine Abkömmlinge hat (Erben erster Ordnung), kommen die Erben zweiter Ordnung zum Zuge. Es erben demnach die Eltern von Frau Müller zu je $1/2$.



Beispiel 2:

Die gleiche Situation wie oben im Beispielfall 1. Diesmal ist auch die Mutter bereits gestorben. Die Mutter hinterlässt neben Frau Müller noch zwei weitere Kinder.

Der Vater behält seinen halben Erbteil. Die andere Hälfte der Mutter wird auf die beiden noch lebenden Kinder verteilt, also zu je 1/4.

**Erben dritter Ordnung**

Erben dritter Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Sie werden Erben, wenn es keine Erben erster und zweiter Ordnung gibt. Leben noch alle Großeltern, erben sie allein und zu gleichen Teilen. Ist ein Großvater oder eine Großmutter bereits gestorben, treten an seine/ihre Stelle seine/ihre Abkömmlinge. Sind keine Abkömmlinge des verstorbenen Großelternanteils vorhanden, fällt dieser Erbteil dem anderen Teil des Großelternpaares zu, gegebenenfalls bei dessen Tod an dessen Abkömmlinge. Sind beide Teile eines Großelternpaares gestorben und haben beide keine lebenden Abkömmlinge, erbt das andere Großelternpaar allein.

Erben vierter Ordnung

Erben vierter Ordnung sind die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Erben fernerer Ordnung sind entferntere Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Diese erben nur, wenn keine Erben einer früheren Ordnung vorhanden sind.

Für Erben vierter und späterer Ordnung regelt das Gesetz die Vermögensaufteilung anders als in den früheren Ordnungen. Es erben alle lebenden Großeltern bzw. entferntere Voreltern zu gleichen Tei-